

# Das völkerrechtliche Gewaltverbot

*Astrid Epiney\**

**Dieser Beitrag wurde erstmals wie folgt veröffentlicht:**

***Astrid Epiney, Das völkerrechtliche Gewaltverbot, iusfull 2006, S. 66-75.. Es ist möglich, dass die Druckversion – die allein zitierfähig ist – im Verhältnis zu diesem Manuskript geringfügige Modifikationen enthält.***

Die Reichweite des völkerrechtlichen Gewaltverbots bzw. die bei seiner Verletzung statthaften Ausnahmen werden seit Beginn der 90er Jahre intensiv diskutiert, nicht zuletzt im Gefolge verschiedener internationaler Konflikte, in denen auch zwischenstaatliche Gewalt im Spiel war bzw. ist; Stichworte in diesem Zusammenhang sind der Kosovo-Konflikt, der Afghanistan-Feldzug sowie der Zweite Golfkrieg. Der vorliegende Beitrag unternimmt es vor diesem Hintergrund, die rechtlichen Aspekte des Gewaltverbots – ausgehend von einem historischen Überblick – unter Berücksichtigung der aktuellen Diskussion und insbesondere auch der Streitpunkte zu skizzieren.

## **I. Zur Entwicklung des völkerrechtlichen Gewaltverbots**

Am Anfang der Entwicklung des modernen Völkerrechts<sup>1</sup> galt die auf die mittelalterliche Theologie (insbesondere *Thomas von Aquin*) zurückgehende und dann insbesondere von *Hugo Grotius* vertretene Lehre vom **gerechten Krieg** (*bellum iustum*): Ein Krieg wurde dann als zulässig angesehen, wenn er mit einem gerechten Grund (*iusta causa*) und mit einer gerechten Absicht (*intentio recta*) geführt wurde sowie eine Kriegserklärung erfolgt war. Bereits zur Zeit der Geltung dieser Lehre war man sich allerdings ihrer inhärenten Schwierigkeiten bewusst, insbesondere derjenigen zu entscheiden, wessen Sache denn gerecht sei. Vor diesem Hintergrund entwickelte sich im Zuge der Aufklärung der Gedanke, dass ein von beiden Seiten gerechter Krieg (*bellum iustum ex utraque parte*) denkbar sei; damit wurde aber die Idee eines gerechten Krieges letztlich ad absurdum geführt, und es überrascht denn auch nicht, dass in der Folge die gesamte Zeit des „klassischen Völkerrechts“ (im Wesentlichen zwischen 1648 und 1920 zu situieren) von einer **Indifferenz des Völkerrechts gegenüber dem Krieg** geprägt war. M.a.W. war Krieg zwar nicht erlaubt, aber auch nicht verboten, und wurde in der Sache als ein legales und legitimes Mittel der Staaten zur Durchsetzung ihrer (politischen und sonstigen Ziele) angesehen („Krieg als Fortsetzung der Politik“).

---

\* Die Autorin ist Professorin für Völker-, Europa- und schweizerisches öffentliches Recht an der Universität Freiburg i.Ue. und geschäftsführende Direktorin des Instituts für Europarecht der Universitäten Bern, Neuenburg und Freiburg.

<sup>1</sup> Zur Entwicklung des Gewaltverbots den Überblick m.w.N. bei *Michael Bothe*, Friedenssicherung und Kriegsrecht, in: Wolfgang Graf Vitzthum (Hrsg.), *Völkerrecht*, 3. Aufl., 2004, 589 (592 ff.). Ansonsten sei noch auf zwei neuere und sehr instruktive Darstellungen des Gewaltverbots hingewiesen: *Hartmut Hillgenberg*, *Gewaltverbot: Was gilt noch?*, in: Jochen Abr. Frowein u.a. (Hrsg.), *Verhandeln für den Frieden – Negotiating for Peace, Liber Amicorum Tono Eitel*, Berlin u.a. 2003, S. 141 ff.; *Robert Kolb*, *Ius contra bellum, Le droit international relatif au maintien de la paix*, Bâle 2003

In der **Zwischenkriegszeit** (1920-1939 bzw. 1945) wurde diese Indifferenz des Völkerrechts gegenüber dem Krieg in verschiedener Hinsicht relativiert bzw. teilweise aufgehoben:

- Die Satzung des **Völkerbundes** enthielt bereits den Grundgedanken eines Systems der kollektiven Sicherheit: Krieg (zwischen Mitgliedern des Völkerbundes) wurde nunmehr als eine Angelegenheit aller Mitglieder angesehen; gleiches galt folgerichtig für die Friedenssicherung. Allerdings war der Völkerbundssatzung kein allgemeines Kriegs- oder Gewaltverbot zu entnehmen; vielmehr formulierte sie nur ein Verbot der Kriegführung für die Zeit, während der noch Verfahren der friedlichen Streitbeilegung liefen oder wenn solche erfolgreich abgeschlossen worden waren.
- Eine bedeutende Fortentwicklung brachte der **Briand-Kellogg-Pakt** (1928)<sup>2</sup>, dem sehr schnell die meisten Staaten beitraten. Er sah mit der Verurteilung des Krieges als Mittel zur Lösung von Konflikten letztlich ein allgemeines Verbot des Krieges vor, nicht hingegen ein allgemeines Gewaltverbot, womit die Einschlägigkeit des Kriegsverbots letztlich (auch) von der Einordnung militärischer Gewalt als Krieg durch die Vertragsparteien abhing. Die Staaten versuchten denn auch, sich teilweise dem Kriegsverbot des Paktes zu entziehen, indem sie Anwendungen militärischer Gewalt nicht (mehr) als Krieg bezeichneten. Gleichwohl dürften solche Gewaltanwendungen vor dem Hintergrund des Ziels und Zweck des Paktes mit diesem nicht in Einklang gestanden haben. Dies gilt jedenfalls für die Angriffshandlungen zu Beginn des Zweiten Weltkriegs, aber wohl auch für die militärischen Aktionen Japans gegen China in den 30er Jahren. Weiter enthielt der Briand-Kellogg-Pakt kein ausdrückliches Verbot militärischer Repressalien, und er sah auch keine Weiterentwicklung des Sanktionensystems im Falle der Verletzung des Kriegsverbots vor.

Nach dem zweiten Weltkrieg entwickelte sich – sowohl vor dem Hintergrund der Mängel des in der Zwischenkriegszeit geltenden Regimes als auch der Erfahrungen des Weltkrieges – relativ rasch ein allgemeines Gewaltverbot. Streitigkeiten sollen gerade nicht mehr mit militärischen Mitteln ausgetragen werden, so dass dem Gewaltverbot eine befriedende Funktion zukommt. Die entscheidenden Weichenstellungen erfolgten in der bald quasi-universell geltenden Satzung der Vereinten Nationen. Die Satzung verankert ein **allgemeines Gewaltverbot** (Art. 2 Ziff. 4 SVN), das nur in **abschliessend aufgezählten Fällen durchbrochen** werden darf; von diesen sind heute nur noch die Selbstverteidigung nach Art. 51 SVN und die Ergreifung von kollektiven Zwangsmaßnahmen nach Art. 39 ff. von Bedeutung, während die sog. „Feindstaatenklauseln“ (Art. 107, 53 Abs. 1 S. 2 SVN) überholt sind und letztlich aus der Satzung gestrichen werden sollten.

Art. 2 Ziff. 4 SVN

„Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“

---

<sup>2</sup> Vertrag über den Verzicht auf den Krieg vom 27. August 1928 (Briand-Kellogg-Pakt).

Das in Art. 2 Nr. 4 SVN verankerte allgemeine Gewaltverbot ist aber nicht nur Bestandteil des Vertragsrechts der Satzung der Vereinten Nationen, sondern auch – wie der Internationale Gerichtshof im Fall Nicaragua feststellte<sup>3</sup> – des allgemein geltenden **Völkergewohnheitsrechts** und wird in der Regel darüber hinaus als **zwingendes Völkerrecht** (*ius cogens*) angesehen. Diese Entwicklung ist auf den ersten Blick insofern überraschend, als man nicht von einer allgemeinen Praxis der Beachtung des Gewaltverbots sprechen kann, sondern militärische Gewalt auch nach 1945 in den internationalen Beziehungen immer wieder angewandt wurde. Gleichwohl entspricht es der im Grundsatz unumstrittenen und klaren Rechtsüberzeugung der Staaten, das Gewaltverbot als Teil des (zwingenden) Völkerrechts anzusehen<sup>4</sup>, wovon auch der Umstand zeugt, dass sich – soweit ersichtlich – kein Staat dazu „bekennt“, gegen das Gewaltverbot zu verstoßen, sondern regelmäßig mehr oder weniger überzeugende Rechtfertigungsgründe angeführt werden. Damit ist die Anerkennung des Gewaltverbots als Völkergewohnheitsrecht eines der wenigen Beispiele dafür, dass die Geltung einer völkergewohnheitsrechtlichen Regel in erster Linie aufgrund der Rechtsüberzeugung der Staaten – gekoppelt immerhin mit einer gewissen Praxis, zu der eben auch die ständige Berufung auf die Geltung des Gewaltverbots gehören dürfte – anzunehmen ist.

## II. Zum Tatbestand des Gewaltverbots (Art. 2 Nr. 4 SVN)

### 1. Zum Anwendungsbereich des Gewaltverbots: internationale Beziehungen

Der Anwendungsbereich des Gewaltverbots erstreckt sich nur auf die „**internationalen Beziehungen**“, so dass es in rein innerstaatlichen Belangen keine Anwendung findet. Damit ist im Wesentlichen die Gewalt eines Staates gegen einen anderen Staat erfasst; eine solche liegt vor, wenn das Staatsterritorium verletzt wird, aber auch bei Angriffen auf militärische „Außenposten“, wie etwa Kriegsschiffe oder militärische Luftfahrzeuge<sup>5</sup>.

Streitig ist, ob und inwieweit auch Angriffe auf zivile Schiffe oder Luftfahrzeuge auf bzw. über der (keiner staatlichen Hoheitsgewalt unterliegenden) Hohen See erfasst sind. Zu bejahen ist diese Frage sicherlich bei Hinzutreten besonderer Umstände, wie etwa bei Angriffen auf Konvois von Handelsschiffen eines bestimmten Staates. Überwiegend wird ein Verstoß gegen das Gewaltverbot aber bereits bei einem Angriff gegen ein einzelnes (Luft-) Schiff angenommen<sup>6</sup>.

---

<sup>3</sup> ICJ Rep. 1986, 14 (98 ff.).

<sup>4</sup> Vgl. etwa *Stefan Kadelbach*, Zwingendes Völkerrecht, 1992, 228 f.; *Eduardo Jiménez de Aréchaga*, International Law in the Past of a Century, RdC 159 (1978-I), 1 (87 f.).

<sup>5</sup> Vgl. Art. 3 (d) Aggressionsdefinition, Resolution 3314 vom 14.12.1974, abgedruckt in VN 1975, 120. S. auch Deklaration über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen Staaten in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen vom 24.10.1970 (*Friendly Relations*-Deklaration).

<sup>6</sup> Vgl. zum Ganzen m.w.N. *Bothe*, in: Völkerrecht (Fn. 1), 598 f.

Ein Angriff auf das Staatsgebiet liegt auch dann vor, wenn die **Staatsgewalt** nicht mehr **funktionsfähig** ist (*failed State*)<sup>7</sup>. In der Staatenpraxis lässt sich eine „Ausnahme“ vom Gewaltverbot in diesen Situationen – in denen der Staat als Völkerrechtssubjekt ja fortbesteht – nicht nachweisen, und sie wäre auch insofern fragwürdig, als damit die Gefahr eines Missbrauchs einhergehen dürfte, wird doch regelmäßig umstritten sein, ob tatsächlich die (kaum generell-abstrakt präzisierbaren) Voraussetzungen eines *failed State* vorliegen.

Das Gewaltverbot soll eine befriedende Funktion erfüllen und verhindern, dass Streitigkeiten oder politische Ziele mit Gewalt verfolgt werden. Daraus folgt, dass es auch zur Anwendung kommt, wenn im Einzelnen die Grenzen des Territoriums eines bzw. mehrerer Staaten umstritten sind, wie beim zwischenstaatlichen **Streit über Grenzverläufe**: Ist an der Grenze einmal eine befriedete Situation eingetreten, unterliegt diese daher dem Schutz des Gewaltverbots<sup>8</sup>, woran auch der Umstand, dass der genaue Verlauf der Grenze umstritten ist, nichts ändert. Auf ähnlichen Erwägungen beruht der grundsätzliche Schutz von **de facto-Regimes** gegen die Anwendung von Gewalt: Hat sich ein solches stabilisiert und übt es entsprechend eine stabile Herrschaft in einem gewissen Gebiet aus, so unterliegt es dem Schutz des Gewaltverbots und muss sich auch selbst daran halten<sup>9</sup>. Insofern – aber auch in Bezug auf andere völkerrechtliche Pflichten – kommt *de facto*-Regimes also partielle Völkerrechtssubjektivität zu.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist das Gewaltverbot auch im Verhältnis zwischen Indien und Pakistan oder zwischen Äthiopien und Eritrea bezüglich der umstrittenen Grenzverläufe insofern zu beachten, als sich die Konfliktparteien an die (halbwegs) befriedete Waffenstillstandslinie zu halten haben. Aber auch in den Beziehungen zwischen Israel und Palästina ist das Gewaltverbot zu beachten (wobei dieser Aspekt von der Frage der Rechtfertigung bestimmter Aktionen zu unterscheiden ist).

**Private Gewalt** – also Aktionen, die nicht einem Staat als eigenes Verhalten zuzurechnen sind – **fällt nicht** unter das **Gewaltverbot**, geht es doch nicht um Gewalt in internationalen Beziehungen. Sie kann aber Gegenstand besonderer völkerrechtlicher Regelungen sein (z.B. über Piraterie, bestimmte Formen des Terrorismus). Weiter ist im Einzelnen streitig, ob und inwieweit die staatliche Unterstützung privater Gewalt den Tatbestand des Art. 2 Nr. 4 SVN erfüllen kann<sup>10</sup>.

## 2. Anwendung oder Androhung von Gewalt

Vom Tatbestand des Art. 2 Nr. 4 SVN ist nur die Anwendung oder Androhung **militärischer Gewalt** erfasst. Sonstige Einwirkungen oder die Anwendung sonstiger Druckmittel auf einen Staat – etwa massiver wirtschaftlicher Druck, Unterbrechung vitaler Versorgungswege oder

<sup>7</sup> Ebenso m.w.N. etwa *Daniel Thürer*, Der Wegfall effektiver Staatsgewalt: „The Failed State“, *BerDGV* 34 (1996), 9 (17).

<sup>8</sup> Vgl. nur *Dietrich Schindler*, Die Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots, *BerDGV* 26 (1986), 29 ff.

<sup>9</sup> S. schon *Jochen A. Frowein*, Das de facto-Regime im Völkerrecht, 1968, 35 ff.

<sup>10</sup> Hierzu sogleich unten II.2.

des Zugangs zum Meer – fallen nicht unter das Gewaltverbot, werden aber in der Regel durch andere völkerrechtliche Normen verboten oder erfüllen den Tatbestand des Interventionsverbots (Verbot der Einmischung in innere Angelegenheiten eines anderen Staates mit Zwangsmitteln, Art. 2 Nr. 7 SVN). Fraglich ist darüber hinaus, ob der Gewaltbegriff in Art. 2 Nr. 4 SVN eine minimale **Intensität der Gewaltanwendung** voraussetzt, was man wohl bejahen muss. Daher stellt z.B. nicht bereits jede minimale Grenzverletzung durch fremde Truppen einen Verstoß gegen das Gewaltverbot dar. Die Schwelle ist hier allerdings – vor dem Hintergrund der bereits erwähnten Befriedungsfunktion des Gewaltverbots<sup>11</sup> – niedrig anzusetzen, so dass letztlich nur sehr geringfügige militärische Einwirkungen ohne nennenswerte Folgen vom Gewaltbegriff ausgespart werden sollten. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass nicht bereits jede Verletzung des Gewaltverbots zur Selbstverteidigung nach Art. 51 SVN berechtigt, da der dort verwandte Begriff des „bewaffneten Angriffs“ enger zu verstehen ist als derjenige der Gewalt in Art. 2 Nr. 4 SVN<sup>12</sup>. Wie bereits erwähnt, fällt private Gewalt nicht unter den Tatbestand des Art. 2 Nr. 4 SVN<sup>13</sup>. Fraglich ist jedoch, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die **staatliche Unterstützung privater Gewalt** selbst gegen das Gewaltverbot verstoßen kann. Grundsätzlich ist hier zu betonen, dass vor dem Hintergrund der Prinzipien der Staatenverantwortlichkeit streng zwischen dem **Verhalten Privater** – das dem Staat nicht zugerechnet werden kann und damit nicht als staatliches Verhalten anzusehen ist – und dem **staatlichen Verhalten** – für das der Staat vollumfänglich verantwortlich ist – zu unterscheiden ist. Entscheidend ist damit, ob und inwieweit die Unterstützungshandlungen selbst gegen den Tatbestand des Gewaltverbots verstoßen, also eine Ausübung oder Androhung militärischer Gewalt darstellen. Dies wird man bei der Duldung oder Förderung privater Gewalthandlungen nicht ohne Weiteres bejahen können, stellen die staatlichen „Unterstützungshandlungen“ doch selbst gerade keine militärische Gewalt dar, und im Übrigen führt die Unstützung privater gewalttätiger Aktionen nicht zur Zurechnung des privaten Verhaltens zum Staat. Dies ändert selbstverständlich nichts daran, dass das entsprechende staatliche Verhalten gegen andere völkerrechtliche Pflichten verstößt bzw. verstoßen kann<sup>14</sup>. Etwas anderes kann nur dann angenommen werden, wenn die staatlichen Unterstützungshandlungen so intensiv ausfallen, dass der **Staat tatsächlich maßgeblich in die Ausübung der privaten Gewalt involviert** ist und damit davon ausgegangen werden kann, dass die staatlichen Handlungen selbst gegen das Gewaltverbot verstoßen<sup>15</sup>. An diesen Grundsätzen ist auch im Zusammenhang mit dem „Krieg gegen den

---

<sup>11</sup> S.o. I., II.1.

<sup>12</sup> Hierzu noch unten III.1.

<sup>13</sup> S.o. II.1.

<sup>14</sup> Wobei insbesondere die Pflicht der Staaten, mit der den Umständen angemessenen Sorgfalt (*due diligence*) dafür zu sorgen, dass ihr Territorium nicht für gewalttätige Aktionen gegen andere Staaten genutzt wird, und das Interventionsverbot (Art. 2 Ziff. 7 SVN) von Bedeutung sind.

<sup>15</sup> In diesem Sinn dürfte auch das Nicaragua-Urteil des IGH – in dem es u.a. um die Unterstützung der USA von Aktionen der Rebellengruppe der „Contras“ in Nicaragua ging, zu verstehen sein, hat der IGH doch hier gefordert, dass der Staat erheblich in die private Gewalt involviert sein muss, ICJ Rep. 1986, 14, Ziff. 195.

Terrorismus“ festzuhalten; es ist nicht ersichtlich, dass diese grundlegenden Prinzipien des Gewaltverbots – verbunden mit dem Recht der Staatenverantwortlichkeit – modifiziert worden wären<sup>16</sup>.

Daher verstieß Afghanistan nicht allein deshalb gegen das Gewaltverbot, weil es die Verübung terroristischer Attentate von seinem Territorium nicht verhinderte bzw. die Terroristen auf seinem Staatsgebiet gewähren ließ. Offenbar wurde jedoch nach den Anschlägen des 11.9.2001 teilweise davon ausgegangen, dass Afghanistan so intensiv in die Aktionen der al Kaida verstrickt war, dass ihm selbst ein Verstoß gegen das Gewaltverbot vorgeworfen werden konnte<sup>17</sup>.

Auch die Behauptung der Vereinigten Staaten, Libyen habe terroristische Aktivitäten gegen die USA unterstützt und damit gegen das Gewaltverbot verstossen<sup>18</sup>, war nicht ohne Weiteres geeignet, die Bombardierung von Tripolis zu rechtfertigen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Akte des Terrorismus – unabhängig davon, ob in diesem Zusammenhang einem Staat ein Verstoß gegen das Gewaltverbot zur Last gelegt werden kann – **Bedrohungen des Friedens im Sinne des Art. 39 SVN** darstellen können<sup>19</sup>.

### III. Ausnahmetatbestände

Auch wenn das Gewaltverbot allgemein als zwingendes Völkerrecht (*ius cogens*) angesehen wird, kennt das Völkerrecht die **Möglichkeit der Rechtfertigung** der Anwendung von Gewalt. Unbestritten sind im Grundsatz die in Art. 51 SVN verankerte Selbstverteidigung (1.) und die Gewaltanwendung auf der Grundlage einer Resolution des Sicherheitsrates, gestützt auf Art. 39 ff. SVN (2.). Umstritten ist hingegen, ob und inwieweit darüber hinaus noch weitere Rechtfertigungsgründe anzuerkennen sind (3.).

#### 1. Selbstverteidigung

In Art. 51 SVN wird ausdrücklich das „naturegegebene Recht zur Selbstverteidigung“ anerkannt, wobei zwischen **individueller und kollektiver Selbstverteidigung** (bei letzterer wird der angegriffene Staat von anderen unterstützt) unterschieden werden kann. Weiter unterliegt die Berufung auf das Selbstverteidigungsrecht einer Reihe von Voraussetzungen, wobei hier vieles in Praxis und Lehre umstritten ist.

Art. 51 S. 1 SVN

„Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturegegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.“

<sup>16</sup> Zur Problematik ausführlich *Thomas Bruha*, Gewaltverbot und humanitäres Völkerrecht nach dem 11. September 2001, AVR 40 (2002), 383 ff.; *Rüdiger Wolfrum*, The Attack of September 11, 2001, the Wars Against the Taliban and Iraq: Is There a Need to Reconsider International Law on the Recourse to Force and the Rules in Armed Conflict?, in: Armin von Bogdandy / Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Yearbook of United Nations Law, vol. 7, Leiden 2003, 1 ff.

<sup>17</sup> Vgl. die Nachweise in Fn. 15.

<sup>18</sup> Vgl. *C.J. Greenwood*, International Law and the United States' Air Operation against Libya, West Virginia Law Review 1987, 215 ff.

<sup>19</sup> Hierzu noch unten III.2.

Zunächst ist Selbstverteidigung nur gegen einen „bewaffneten Angriff“ möglich. Ein solcher liegt nur bei einem **militärischen Angriff einer gewissen Intensität** vor, wobei schon aus der Verwendung des Begriffs der „Gewalt“ in Art. 2 Nr. 4 SVN und desjenigen des „bewaffneten Angriffs“ in Art. 51 SVN geschlossen werden kann, dass ein bewaffneter Angriff eine intensivere Gewalteinwirkung als ein bloßer Verstoß gegen Art. 2 Nr. 4 SVN voraussetzt<sup>20</sup>. Damit löst nicht bereits jede Verletzung des Gewaltverbots das Recht auf Selbstverteidigung aus, sondern zwischen beiden Tatbeständen besteht eine „Lücke“, wobei diese durch Maßnahmen des Sicherheitsrates „gefüllt“ werden kann<sup>21</sup>.

Insbesondere im Gefolge des „Afghanistankrieges“ (der USA gegen Afghanistan) hat sich die Frage gestellt, ob ein bewaffneter Angriff nicht nur von einem Staat, sondern auch von Privaten ausgehen kann mit der Folge, dass das Selbstverteidigungsrecht ausgelöst werden kann. Geht man davon aus (was aber auch umstritten ist<sup>22</sup>), dass die Anschläge des 11.9.2001 auf die *Twin Towers* den Taliban und damit der (faktischen) afghanischen Regierung und dem Staat Afghanistan nicht zugerechnet werden konnten und auch die Unterstützung der Taliban durch die Regierung nicht als Verstoß gegen das Gewaltverbot oder gar als bewaffneter Angriff angesehen werden konnten, kommt die Berufung auf ein Selbstverteidigungsrecht durch die USA nur unter der Voraussetzung in Betracht, dass **Verursacher von bewaffneten Angriffen auch Private** sein können. Dies dürfte inzwischen von einem großen Teil der Lehre bejaht werden<sup>23</sup>. Nur am Rande sei aber darauf hingewiesen, dass dieser Ansatz insofern Folgeprobleme aufwirft, als es sich dann fragt, gegen wen denn die Selbstverteidigungsmaßnahme gerichtet werden darf, halten sich die Privaten doch regelmäßig im Gebiet eines Staates auf, dem eben selbst kein bewaffneter Angriff zur Last gelegt werden kann. Man wird hier zumindest fordern müssen, dass sich die Selbstverteidigungsmaßnahme nur gegen einen Staat richten darf, der seinen völkerrechtlichen Pflichten zur Verhinderung von von seinem Territorium ausgehenden privaten gewalttätigen Aktionen in eklatanter Weise nicht nachgekommen ist (oder auch nicht nachkommen kann, wie im Falle von *failed States*) und sich auch entsprechenden Bestrebungen, diesen in Zukunft nachzukommen, entzieht. Weiter dürfen die Selbstverteidigungsmaßnahmen selbst nur gegen die eigentlich agierenden Privaten – nicht jedoch allgemein gegen staatliche Einrichtungen – erfolgen.

Selbstverteidigung ist nur dann statthaft, wenn diese den bewaffneten Angriff unmittelbar abwehrt, so dass dieser aktuell sein und damit noch andauern muss. Diese Voraussetzung kann auch dann gegeben sein, wenn ein Angriff bereits erfolgt und abgeschlossen ist, weitere Angriffe aber bevorstehen; letztere Voraussetzung ist aber unabdinglich, da es sich ansonsten

---

<sup>20</sup> ICJ Rep. 1986, 14, Ziff.191 ff. (Nicaragua); ICJ, ILM 2003, 1334, Ziff. 51 ff. (Oil Platforms).

<sup>21</sup> Hierzu unten III.2.

<sup>22</sup> S.o. II.2.

<sup>23</sup> Vgl. m.w.N. *Christian Tomuschat*, Der 11. September 2001 und seine rechtlichen Konsequenzen, EuGRZ 2001, 535 ff.; *Markus Krajewski*, Selbstverteidigung gegen bewaffnete Angriffe nicht-staatlicher Organisationen – Der 11. September 2001 und seine Folgen, ArchVR 2002, 183 ff.

um eine (völkerrechtlich grundsätzlich verbotene) gewaltsame Repressalie handelte. Diese Fragen wurden insbesondere im Gefolge der Anschläge am 11.9.2001 diskutiert, wobei wohl überwiegend von (auch) zukünftig drohenden Angriffen ausgegangen wurde.

Darüber hinaus nimmt die wohl überwiegende Lehre an, dass die Unmittelbarkeit auch dann zu bejahen sei, wenn ein Angriff zwar noch nicht stattgefunden hat, aber unmittelbar bevorsteht („präventive Selbstverteidigung“)<sup>24</sup>. Die Gefahren dieser Sicht sind allerdings auch – so berechtigt der Ausgangspunkt sein mag, wäre es doch tatsächlich kaum einsehbar, warum auf den „ersten Schuss“ gewartet werden müsste, wenn dieser sicher fallen wird – offensichtlich, kann sie doch auch der missbräuchlichen Heranziehung des Selbstverteidigungsrechts Vorschub leisten, da es häufig unklar und umstritten sein wird, ob tatsächlich ein Angriff „unmittelbar bevorsteht“. Daher wird man hier zumindest verlangen müssen, dass aus objektiver Sicht keine vernünftigen Zweifel mehr an dem drohenden Angriff bestehen; weiter drängt sich grundsätzlich eine restriktive Sicht der Zulässigkeit solcher präventiver Selbstverteidigungen auf. Jedenfalls strikt abzulehnen – da die Fundamente des Gewaltverbots letztlich verneinend und damit seine Geltung untergrabend – ist die im Zuge neuerer Debatten um sog. „Schurkenstaaten“, Terrorismusbedrohungen und die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen vertretene Theorie der sog. *pre-emptive strikes*, die in der Sache militärische Gewalt bzw. die Heranziehung des Selbstverteidigungsrechts bereits dann zulassen, wenn von einem Staat (möglicherweise) eine Friedensbedrohung ausgeht, so dass die Gewaltanwendung darauf gerichtet ist, die Möglichkeit auszuschalten, dass ein anderer Staat oder eine nicht-staatliche Einheit überhaupt in die Lage kommen kann, einen Angriff zu starten<sup>25</sup>.

Daher konnte der zweite Golfkrieg 2003 (Angriff der USA gegen den Irak unter Berufung auf geheimdienstliche Informationen, wonach *Saddam Hussein* eine Aufrüstung mit Massenvernichtungswaffen betreibe, die auch für die USA gefährlich werden könnten, und darüber hinaus den internationalen Terrorismus unterstütze) nicht durch die Berufung auf das Selbstverteidigungsrecht gerechtfertigt werden und verstieß somit – mangels anderer einschlägiger Rechtfertigungsgründe<sup>26</sup> – gegen geltendes Völkerrecht. An dieser rechtlichen Qualifikation hat sich auch – angesichts der Proteste zahlreicher Staaten und der von ihnen angeführten Rechtsauffassungen – bis jetzt nicht geändert.

Selbstverteidigungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein, also in einem **angemessenen Verhältnis zur Schwere des rechtfertigenden Angriffs** stehen. Ist diese, mitunter schwierig festzustellende und von den Umständen des Einzelfalles abhängige Voraussetzung nicht gegeben, wird die Gewaltanwendung zur verbotenen Gewalt, kann insoweit doch der Rechtfertigungsgrund des Art. 51 SVN nicht mehr greifen.

---

<sup>24</sup> Vgl. *Werner Meng*, The Carline, EOIL 1992, 538 ff.; a.A. etwa *Bothe*, in: Völkerrecht (Fn. 1), 602.

<sup>25</sup> Zur Problematik m.w.N. *Michael Bothe*, Terrorism and the Legality of Pre-emptive Force, EJIL 14 (2003), 227 ff.; *Michael Bothe*, Der Irak-Krieg und das völkerrechtliche Gewaltverbot, AVR 41 (2003), 255 ff.

<sup>26</sup> S. noch unten III.3.

Sobald der **Sicherheitsrat** die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung des Weltfriedens ergriffen hat, endet das Recht zur Selbstverteidigung, wobei der Sicherheitsrat von einer solchen Einschränkung des Selbstverteidigungsrechts selbstverständlich auch absehen kann.

## 2. *Maßnahmen des Sicherheitsrates nach Kap. VII SVN*

Stellt der Sicherheitsrat eine Friedensbedrohung, einen Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung fest, so kann er u.a. militärische Sanktionsmaßnahmen nach Art. 39 ff. SVN, insbesondere Art. 42 SVN, treffen bzw. die **Staaten zur Anwendung von Gewalt autorisieren**. Unbestrittenermaßen ist eine auf einer solchen Entscheidung des Sicherheitsrates beruhende Anwendung von Gewalt kein Verstoß gegen das Gewaltverbot.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Tätigwerdens des Sicherheitsrates sind relativ weit gefasst, und der Sicherheitsrat hat seit Beginn der 90er Jahre insbesondere das Vorliegen einer **Friedensbedrohung** – vor dem Hintergrund eines eher weiten Friedensbegriffs, der nicht nur die Abwesenheit von Krieg oder militärischer Handlungen, sondern auch eine gewisse Gefährdung der internationalen Stabilität umfasse – verschiedentlich bereits dann bejaht, wenn eine instabile Situation in einem Staat die Gefahr in sich birgt, dass auch andere Staaten bzw. die Stabilität einer Region in Mitleidenschaft gezogen werden<sup>27</sup>. Daher ist die Frage nach dem Vorliegen der Voraussetzungen für das Einschreiten des Sicherheitsrates völlig unabhängig von der Frage nach dem Verstoß gegen das Gewaltverbot oder gar dem Vorliegen einer Angriffshandlung zu beantworten.

Eine Friedensbedrohung wird daher in der Regel bei ins Gewicht fallenden terroristischen Aktivitäten, bei schweren Menschenrechtsverletzungen, bei massiver Aufrüstung eines Staates mit Massenvernichtungswaffen oder auch bei bürgerkriegsähnlichen Situationen zu bejahen sein.

Allerdings können Maßnahmen auf der Grundlage der Art. 39 ff. SVN nur unter der Voraussetzung einer entsprechenden **Entscheidung des Sicherheitsrates** getroffen werden, die gerade in problematischen Konstellationen häufig am Veto eines ständigen Mitglieds scheitert. Im Übrigen ist im Einzelnen umstritten, welchen **rechtlichen Bindungen der Sicherheitsrat** bei der Beschlussfassung nach Art. 39 ff. SVN unterliegt. Im Ergebnis erscheint es hier sachgerecht, den Sicherheitsrat nicht nur an die Vorgaben der Satzung selbst, sondern auch an sonstige allgemeine Regeln des Völker(gewohnheits)rechts zu binden, die ja auch von den Mitgliedstaaten selbst zu beachten sind<sup>28</sup>. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass die Frage, ob und ggf. inwieweit bestimmte Resolutionen des Sicherheitsrates tatsächlich den Einsatz von Gewalt autorisieren (zu Zwangsmaßnahmen unter der Leitung des Sicherheitsrates ist es bislang noch nicht gekommen), häufig aufgrund der durch politisches Ringen zustande gekommenen Kompromissformulierungen in den

---

<sup>27</sup> Vgl. S/RES/794 vom 3.12.1992 (Somalia); S/RES/929 vom 22.6.1994 (Ruanda); S/RES/940 vom 31.7.1994 (Haiti).

<sup>28</sup> Zur Problematik *Bernd Martenczuk*, Rechtsbindung und Rechtskontrolle des Weltsicherheitsrats, 1996.

Resolutionen sehr schwer zu beantworten ist. Man wird hier jedenfalls eine hinreichend deutliche Ermächtigung verlangen müssen, so dass jedenfalls allein die Verurteilung eines Staates durch den Sicherheitsrat nicht ausreicht.

### 3. *Sonstige Rechtfertigungsgründe*

Über die soeben skizzierten Rechtfertigungsgründe hinaus – wobei während langer Zeit überwiegend von einem *numerus clausus* der Rechtfertigungsmöglichkeiten der Anwendung von Gewalt im Sinne der alleinigen Einschlägigkeit der Selbstverteidigung und der Sicherheitsratsermächtigung ausgegangen wurde – werden eine **Reihe weiterer Rechtfertigungsgründe** in Betracht gezogen, die durchgehend sowohl im Grundsatz als auch in den (Anwendungs-) Voraussetzungen in Praxis und Lehre sehr **umstritten** sind.

#### a) Notstand

Nach Art. 25 des ILC-Entwurfs über die Staatenverantwortlichkeit (2001) kann Notstand grundsätzlich als Rechtfertigung für ein Völkerrechtsdelikt geltend gemacht werden. Umstritten ist, ob solche Notstandsmaßnahmen auch gegen das Gewaltverbot verstoßen dürfen. Die Staatenpraxis dürfte diese Frage bei der Beeinträchtigung wesentlicher Interessen und im Falle der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich bejahen, wobei aber auch hier – im Hinblick auf die Effektivität des Gewaltverbots – größte Zurückhaltung geboten ist<sup>29</sup>.

#### b) Repressalie

Im Einklang mit der herrschenden Meinung sind nach Art. 50 Abs. 1 des ILC-Entwurfs über die Staatenverantwortlichkeit (2001) **Repressalien, die gegen das Gewaltverbot verstoßen**, unzulässig. Dieser Ansatz wird jedoch teilweise in Frage gestellt<sup>30</sup>.

#### c) Humanitäre Intervention

Insbesondere im Zuge des Kosovo-Konflikts – in dem die NATO aufgrund der schweren Menschenrechtsverletzungen serbischer Truppen und Polizei im Kosovo militärische Aktionen gegen Serbien durchführte – wurde (erneut) die Frage diskutiert, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen solche **humanitären Interventionen** – unter denen man den Einsatz von **Gewalt zum Schutz vor massiven Menschenrechtsverletzungen** versteht – zulässig sind. Festzuhalten ist hier jedenfalls, dass auch solche humanitären Interventionen –

---

<sup>29</sup> Zum Problem schon *Astrid Epiney*, Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit von Staaten für rechtswidriges Verhalten im Zusammenhang mit Aktionen Privater, 1992, 255 ff.

<sup>30</sup> Vgl. *Eckart Klein*, Gegenmaßnahmen, BerDGV 37 (1998), 39 (56 f.).

so die erörterten Voraussetzungen des Gewaltverbots erfüllt sind – einen Verstoß gegen Art. 2 Nr. 4 SVN darstellen. Auch vermag es nicht zu überzeugen, schwere Menschenrechtsverletzungen als bewaffneten Angriff anzusehen, der das Recht der Selbstverteidigung nach Art. 51 SVN auslösen könnte<sup>31</sup>. Denn löste man die tatbestandlichen Voraussetzungen des Vorliegens eines bewaffneten Angriffs soweit von dem hier eigentlich gemeinten militärischen Angriff auf einen anderen Staat, verlöre das Selbstverteidigungsrecht und damit auch das Gewaltverbot jegliche Kontur. In Betracht kommt damit nur ein **gewohnheitsrechtlicher Rechtfertigungsgrund der humanitären Intervention**. Wenn auch gute Gründe – insbesondere der hohe Stellenwert des Schutzes der Menschenrechte – für einen solchen Rechtfertigungsgrund sprechen mögen, ist doch festzuhalten, dass es sehr zweifelhaft erscheint, ob man hier von einer durch eine Rechtsüberzeugung getragenen Staatenpraxis sprechen kann; insbesondere die teilweise vehementen Reaktionen einiger Staaten auf die NATO-Aktionen in Serbien sprechen denn auch gegen die Entwicklung eines solchen gewohnheitsrechtlichen Rechtfertigungsgrundes. Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass solche humanitären Interventionen teilweise unter gewissen Voraussetzung, insbesondere auch solchen verfahrensrechtlicher Natur, als legitim angesehen werden, dies in Anknüpfung an die Wertordnung des Völkerrechts, die auch und gerade den Schutz der Menschenrechte umfasse<sup>32</sup>.

#### d) Rettung eigener Staatsangehöriger im Ausland

Die Staaten greifen immer wieder auf gewaltsame Mittel zurück, dies mit dem (wirklichen oder gelegentlich möglicherweise auch vorgeschobenen) Ziel, **eigene Staatsangehörige**, deren **Leben im Ausland akut in großer Gefahr** ist, zu schützen, etwa Israel in Entebbe 1976 oder die US-Interventionen in Grenada und Panama. Solche Aktionen verstoßen jedenfalls gegen das Gewaltverbot und können nicht unter Berufung auf das Selbstverteidigungsrecht gerechtfertigt werden, da kein bewaffneter Angriff gegeben ist. Umstritten ist, ob hier ein gewohnheitsrechtlich anerkannter Rechtfertigungsgrund vorliegt<sup>33</sup>. Insgesamt dürfte die diesbezügliche Praxis hier noch äußerst spärlich sein, sind doch die Fälle, in denen es tatsächlich nur um den Schutz eigener Staatsangehöriger geht, sehr selten; häufig dürften für das Eingreifen zumindest auch politische Gründe eine (entscheidende) Rolle spielen. Dementsprechend wurde gegen solche Interventionen auch immer wieder von der Staatengemeinschaft protestiert.

<sup>31</sup> Ebenso etwa *Bothe*, in: Völkerrecht (Fn. 1), 600.

<sup>32</sup> So *Daniel Thürer*, Die Nato-Einsätze in Kosovo und das Völkerrecht, NZZ vom 3.4.1999, 7. Zur Problematik auch *Walter Kälin*, Humanitäre Intervention: Legitimation durch Verfahren? Zehn Thesen zur Kosovo-Krise, SZIER 2000, 159 ff.; *Georg Nolte*, Kosovo und Konstitutionalisierung: zur humanitären Intervention der NATO-Staaten, ZaöRV 1999, 941 ff.

<sup>33</sup> Vgl. ausführlich zur Problematik schon *Ulrich Beyerlin*, Die israelische Befreiungsaktion von Entebbe in völkerrechtlicher Sicht, ZaöRV 1977, 213 ff.; s. sodann die Problemzusammenfassung m.w.N. bei *Bothe*, in: Völkerrecht (Fn. 1), 604 f.

e) Zur Rolle der „Einwilligung“

Stimmt ein Staat militärischen Maßnahmen anderer Staaten auf seinem Hoheitsgebiet zu, dürfte bereits tatbestandlich keine Gewalt im Sinne des Art. 2 Nr. 4 SVN vorliegen, da diese ja gegen einen anderen Staat gerichtet sein muss. Insofern stellt denn die **Zustimmung** keinen Rechtfertigungsgrund, sondern einen **tatbestandsausschließenden Grund** dar. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass jedenfalls in den Fällen, in denen das Gewaltverbot auch in dem jeweiligen Staatsgebiet gilt, wie insbesondere im Verhältnis zwischen Regierung und *de facto*-Regimen, eine Zustimmung der „rechtmäßigen“ Regierung keine Rechtfertigung für die Gewaltanwendung gegen das *de facto*-Regime bewirken kann, da die Regierung in diesem Fall nicht „befugt“ ist, für dieses zu sprechen zu sprechen. Im Übrigen ist ganz allgemein darauf hinzuweisen, dass der Charakter des Gewaltverbots als *ius cogens* impliziert, dass der betroffene Staat nicht ohne weiteres über dieses disponieren kann.

#### IV. Schlussbemerkung: von der Notwendigkeit des „Schutzes des Gewaltverbots“

Versucht man eine – in diesem Rahmen nur knapp anzudeutende – Zusammenfassung und Bewertung der Entwicklung der völkerrechtlichen Praxis zumindest einiger Staaten im Zusammenhang mit der Anwendung des Gewaltverbots bzw. seiner Rechtfertigungsgründe, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der bis vor kurzem anerkannte **Grundsatz der „absoluten“ Geltung des Gewaltverbots**, der nur in den abschließend in der Satzung der Vereinten Nationen aufgeführten Fällen der Selbstverteidigung und der Abstützung auf Resolutionen des Sicherheitsrates durchbrochen werden darf, teilweise **aufgeweicht** wird, wobei insbesondere zwei Aspekte von Bedeutung sind:

- Einerseits wird versucht, den **Katalog der Rechtfertigungsgründe** zu erweitern, insbesondere durch das Bestreben, die humanitäre Intervention als eigenen Rechtfertigungsgrund zu propagieren.
- Andererseits werden die **Tatbestandsmerkmale** des anerkannten Rechtfertigungsgrunds der **Selbstverteidigung** teilweise derart ausgeweitet, dass dessen „Schrankenwirkung“ zu verblassen droht und damit auch das Gewaltverbot konturlos wird.

Es kann in diesem Zusammenhang sicherlich nicht bestritten werden, dass gewisse, bis vor kurzem in diesem Ausmaß nicht gekannte Bedrohungen zu verzeichnen sind; Stichworte in diesem Zusammenhang sind der internationale Terrorismus, aber auch die massive Verletzung menschenrechtlicher Garantien. Bei der (völkerrechtlichen) Bewältigung dieser „neuen“ Bedrohungen – wobei immerhin darauf hingewiesen sei, dass sie so neu an sich nicht sind, nur sind ihr Ausmaß und ihre Wahrnehmung anders als noch vor einigen Jahrzehnten – ist

insgesamt eine Tendenz hin zu einer Art **neuen „Bilateralität“ bei Anwendung und insbesondere Durchbrechung des Gewaltverbots** zu verzeichnen.

Dies stößt allerdings auf gewichtige Bedenken: Letztlich wird damit die Rolle des Sicherheitsrates, dem – abgesehen von Art. 51 SVN – nach dem Konzept der Satzung der Vereinten Nationen ein gewisses Monopol der Anordnung militärischer (Sanktions-) Maßnahmen zustehen soll, aufgeweicht bzw. untergraben. Im Ergebnis impliziert ein konsequentes Weiterdenken der derzeit bestehenden Tendenzen in der Praxis gewisser Staaten, dass ein Recht jedes Staates, im Falle der Verletzung bestimmter völkerrechtlicher Grundsätze oder bei besonderen Bedrohungen durch Private, auch militärisch einzugreifen, anerkannt wird<sup>34</sup>. Dabei ist die Gefahr nicht zu verkennen, dass Krieg bzw. Gewalt (wieder) als Fortsetzung der Politik anerkannt wird (im Sinne eines „**gerechten Krieges**“, wenn auch heute unter gewissen anderen Vorzeichen) und einer der Hauptpfeiler des Systems der internationalen Sicherheit, das Gewaltmonopol des Sicherheitsrates, *de facto* ausgehöhlt wird, implizieren doch die derzeit propagierten **Ausweitungen der Ausnahmen vom Gewaltverbot** in jedem Fall einen **erheblichen Beurteilungsspielraum der Staaten**, dessen Ausübung bekanntlich gerichtlich grundsätzlich nicht überprüft werden kann. Die Gefahr der Ausweitung einseitiger Gewaltanwendung durch die Staaten unter dem Deckmantel der Rechtmäßigkeit dürfte daher durchaus bestehen, und es ist doch nachdrücklich danach zu fragen, ob dies insgesamt tatsächlich einen „Fortschritt“ des Völkerrechts bedeutete.

Insgesamt ist vor dem Hintergrund der angestellten Überlegungen einer Ausweitung der individuellen Möglichkeiten der Staaten, Gewalt anzuwenden, zumindest mit größter Vorsicht zu begegnen, und es spricht daher einiges dafür, hier eher – anstatt die bestehenden rechtlichen Grundlagen „zurecht zu biegen“ – mit einer Art „**extra-konstitutionellem Notrecht**“ zu argumentieren, wenn sich tatsächlich – wie dies etwa im Fall des Eingriffs in Kosovo der Fall gewesen sein mag – eine Gewaltanwendung aus bestimmten Gründen als unausweichlich erweisen sollte. Angesichts des außerordentlichen Charakters der den skizzierten neueren Entwicklungen zugrunde liegenden Sachverhalten – der übrigens jedenfalls im Kosovo-Krieg, aber auch im Zusammenhang mit den Attentaten vom 11. September 2001 und den darauf folgenden Reaktionen immer wieder, auch von den beteiligten Staaten, betont wurde – brächte dies zumindest den Vorteil mit sich, dass der Anschein rechtmäßigen Verhaltens vermieden würde, so dass die ganz besondere Situation entscheidend wäre, und im Übrigen auch der *Numerus Clausus* der Rechtfertigungstatbestände nicht – auch nicht über ihre zu exzessive Auslegung – ausgehöhlt würde. Es ist nämlich zu befürchten, dass eine allgemeine Ausweitung der Rechtfertigungsgründe für eine Durchbrechung des Gewaltverbots letztlich zu einer (zu) weiten Ausbreitung einseitiger Gewaltanwendung führte und damit dem angestrebten Schutz der zur Debatte stehenden Rechtsgüter ein Bären dienst erwiesen würde.

---

<sup>34</sup> S. in diesem Zusammenhang auch die Überlegungen bei *Eyal Benvenisti*, *The US and the Use of Force: Double-edged Hegemony and the Management of Global Emergencies*, EJIL 15 (2004), 677 ff.

Es sei im Übrigen daran erinnert, dass die Satzung der Vereinten Nationen zwar sowohl die Menschenrechte als auch das Gewaltverbot als (höchste) Werte kennt und anerkennt; daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass – unter Missachtung der der Satzung ebenfalls zu entnehmenden Systematik des Gewaltverbots und seiner Durchbrechungen – eine Art allgemeine Abwägung zwischen diesen verschiedenen Rechtsgütern zulässig wäre. Abwägung ist immer dann sinnvoll, wenn es eine Instanz gibt, die hier verbindliche Entscheidungen trifft, was im Völkerrecht bekanntlich nicht der Fall ist. Im Übrigen dürfte die Satzung die Abwägung bereits selbst insofern getroffen haben, als sie eben grundsätzlich von einem „absoluten“ Gewaltverbot ausgeht, das nur in den von der Satzung aufgezählten Fällen durchbrochen werden darf. Sollte es tatsächlich zu extremen Situationen kommen, die mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht gelöst werden können, ist dies an sich kein Grund zur Aufweichung des Systems, sondern vermag allenfalls eine ausnahmsweise „legitime“ außerrechtliche Aktion begründen.